

JHV2026 | ANTRAG 3 - Zeitgemäße Anpassungen diverser Paragraphen

Paragraph	Absatz	Wortlaut ALT	Wortlaut NEU	Grund der Änderung
Präambel		Gleichheitsgrundsatz: Diese Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.	Gleichheitsgrundsatz: Diese Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.	Geschlechterneutralität
§ 5	Abs. 1	Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf es eines Aufnahmeantrages, der schriftlich, online über die Internetpräsenz des MSV Duisburg oder in Textform gestellt werden kann. Die Aufnahme von Jugendlichen setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.	Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf es eines Aufnahmeantrages, der ausschließlich online über die Internetpräsenz des MSV Duisburg gestellt werden kann. Die Aufnahme von Jugendlichen setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.	Digitalisierung Mitgliederverwaltung
§ 8	Abs. 2a	Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit einer Disziplinarmaßnahme bis hin zum Ausschluss belegt werden, wenn einer der nachstehenden Gründe vorliegt: a) Das Mitglied ist länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug und zahlt auch nach Mahnung nicht. Eine Härtefallregelung enthält die Beitragsordnung.	Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit einer Disziplinarmaßnahme bis hin zum Ausschluss belegt werden, wenn einer der nachstehenden Gründe vorliegt: a) Wenn der Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden kann, bzw. der Lastschrift unbegründet widersprochen wird, wird die Mitgliedschaft automatisch deaktiviert.	Digitalisierung Mitgliederverwaltung
§ 8	Abs. 4	Dem Mitglied ist der Beschluss schriftlich an seine letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse mitzuteilen. Hatte das Mitglied seine E-Mail-Adresse als Korrespondenzadresse angegeben, kann	Dem Mitglied ist der Beschluss schriftlich an seine letzte, dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse mitzuteilen.	Digitalisierung Mitgliederverwaltung

Zeitgemäße Anpassungen diverser Paragraphen

		der Ausschlussbescheid auch per E-Mail übersandt werden.		
§ 10	Abs. 2	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, der Verwaltungsrat dieses mit einer 3/4-Mehrheit beschließt oder 5 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen drei Wochen einberufen werden. Bei Überschreitung dieser Frist oder im Weigerungsfall steht das Recht der Einberufung dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, der Verwaltungsrat dieses mit einer 3/4-Mehrheit beschließt oder 5 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen 5 Werktagen angekündigt werden. Bei Überschreitung dieser Frist oder im Weigerungsfall steht das Recht der Ankündigung und nachfolgenden Einberufung dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu. Für alle der Ankündigung folgenden Abläufe und Fristen kommen die zugehörigen Festlegungen, insbesondere der §§10/3, 12 und anderer sinngemäß zur Anwendung.	Synchronisierung von Fristen und Abläufen, insbesondere für das Erfordernis von Wahlen zum Vorstand
§ 10	Abs. 3	Jede Mitgliederversammlung wird mit ihrem Termin und einer vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Monate vor der Versammlung auf der Internetpräsenz des Vereins (www.msv-duisburg.de) angekündigt. Dort wird auch die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von einem Monat vor	Jede Mitgliederversammlung wird spätestens acht Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Termin und vorläufiger Tagesordnung auf der Internetpräsenz des Vereins angekündigt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen vor der Versammlung in Textform (E-Mail). Die Frist beginnt mit dem Versanddatum. Das	Präzisierung von Fristen und Abläufen (Monate-Wochen, Nutzung aller möglicher Internetpräsenzen des Vereins, E-Mail als vorgesehenes Kommunikationsmedium)

Zeitgemäße Anpassungen diverser Paragraphen

		der Versammlung in Textform, z. B. Brief, E-Mail. Die Frist beginnt mit dem Versanddatum. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt wurde.	Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse versandt wurde.	
§ 10	Abs. 4	Weitere Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung in Textform, z.B. Brief, E-Mail, zuzuleiten und von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben. Bei fristgerechter Zuleitung an den Vorstand und der Vorlage der erforderlichen Unterschriften wird die Tagesordnung durch den Vorstand entsprechend ergänzt. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes ist nicht erforderlich.	Weitere Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung in Textform, z.B. Brief, E-Mail, zuzuleiten und von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben. Bei fristgerechter Zuleitung an den Vorstand und der Vorlage der erforderlichen Unterschriften wird die Tagesordnung durch den Vorstand entsprechend ergänzt. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes ist nicht erforderlich.	Redaktionelle Ergänzung (Ergänzung „vor“)
§ 12	Abs. 2	Der Wahlausschuss ist ein nicht ständiges Organ. Er wird mindestens zwei Monate vor jeder Mitgliederversammlung gebildet, sofern in dieser Versammlung eine Wahl eines oder mehrerer Vorstandmitglieder durchzuführen ist.	Der Wahlausschuss ist ein nicht ständiges Organ. Er wird mindestens 8 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung gebildet, sofern in dieser Versammlung eine Wahl eines oder mehrerer Vorstandmitglieder durchzuführen ist.	Anpassung an Fristen und Abläufe (§10)

§ 12	Abs. 8 (neu)	—	<p>Sind bei einer Wahl zum Vorstand mehr als zwei Vorstandsteams zur Wahl zugelassen, so ist im ersten Wahlgang dasjenige Vorstandsteam gewählt, das mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.</p> <p>Vereinigt im ersten Wahlgang kein Vorstandsteam mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich, so findet eine Stichwahl statt. An der Stichwahl nehmen diejenigen zwei Vorstandsteams teil, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben. In der Stichwahl ist das Vorstandsteam gewählt, das mehr Stimmen als das andere Vorstandsteam erhält.</p> <p>Kann aufgrund von Stimmgleichheit im ersten Wahlgang nicht bestimmt werden, welche zwei Vorstandsteams an der Stichwahl teilnehmen, so ist der erste Wahlgang unverzüglich zu wiederholen. Kommt auch im wiederholten ersten Wahlgang durch Stimmgleichheit kein Ergebnis zustande, ist die Wahl abzurechnen und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wiederholen.</p> <p>Endet die Stichwahl mit Stimmgleichheit, ist die Stichwahl einmal zu wiederholen.</p>	Ergänzung (neu)
------	-----------------	---	---	-----------------

			<p>Kommt auch in der wiederholten Stichwahl keine Entscheidung zustande, ist die Wahl abubrechen.</p> <p>In den Fällen von Wahlabbruch ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ausschließlich zur Wiederholung der Wahl und ausschließlich mit den ursprünglich zu dem Zeitpunkt zugelassenen Teams, einzuberufen; die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat.</p>	
§ 13	Abs. 4	<p>Die Legislaturperiode der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach einem rollierenden System ist jedes Jahr ein Verwaltungsratsmitglied neu zu wählen, wobei Wiederwahl möglich ist. Die Mitgliederversammlung wählt das Mitglied in den Verwaltungsrat, dass die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus seinem Amt aus, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen. Die Person mit den meisten Stimmen wird für die gesamte Amtszeit gewählt, die Person mit den zweitmeisten Stimmen übernimmt die restliche Amtszeit</p>	<p>Die Legislaturperiode der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach einem rollierenden System ist jedes Jahr ein Verwaltungsratsmitglied neu zu wählen, wobei Wiederwahl möglich ist. Die Mitgliederversammlung wählt dasjenige Mitglied in den Verwaltungsrat, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Personen. Kommt auch in der Stichwahl Stimmengleichheit zustande, entscheidet das Los. Scheiden ein oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates vor Ablauf ihrer Legislaturperiode aus ihrem Amt aus, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl für die jeweiligen restlichen</p>	Präzisierung der Abläufe

Zeitgemäße Anpassungen diverser Paragraphen

		des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes im Verwaltungsrat.	Amtszeiten zu erfolgen. Die Person mit den meisten Stimmen wird für die regulär freiwerdende volle Amtszeit gewählt (Turnuswahl). Die nachfolgenden Personen mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen übernehmen in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses die Restamtszeiten der ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieder, beginnend mit der längsten Restamtszeit, sodann der zweitlängsten Restamtszeit, usw. Die Wahl für alle vakanten Verwaltungsratssitze erfolgt in einem Wahlgang.	
§13	Abs. 11	Der Verwaltungsrat kann unmittelbar und abweichend von §10 Abs. 2 selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel, den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstände vorzeitig abuberufen und einen neuen Vorstand durch die Mitgliederversammlung wählen zu lassen, einberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.	Der Verwaltungsrat kann unmittelbar und abweichend von §10 Abs. 2 selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel, den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstände vorzeitig abuberufen und einen neuen Vorstand durch die Mitgliederversammlung wählen zu lassen, einberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Für dieses Verfahren kommen die relevanten Festlegungen, insbesondere der §§10/3, 12 und anderer sinngemäß zur Anwendung. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.	Ergänzung, Präzisierung
§ 15	Abs. 2	Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates soll die Befähigung zum Richteramt haben.	Es ist anzustreben, dass mindestens ein Mitglied des Ehrenrates die Befähigung zum Richteramt besitzt.	Neufassung (Begründung: Geringer strenge

Zeitgemäße Anpassungen diverser Paragraphen

				Auslegung hinsichtlich der Befähigung)
§ 17	Abs. 1	Zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes sind Abteilungen eingerichtet, in denen die einzelnen Arten von Leibesübungen gepflegt werden.	Zur Sicherstellung eines geordneten Vereinsbetriebes, insbesondere des Sportbetriebes, sind Abteilungen eingerichtet.	Neufassung (Begründung: moderne sprachliche Auslegung)
§ 17	Abs. 3	Die Aufhebung von Abteilungen kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn dieser Antrag bei der Einberufung auf der Tagesordnung steht, oder durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Verwaltungsrates.	Die Aufhebung von Abteilungen kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn dieser Antrag bei der Einberufung auf der Tagesordnung steht, oder durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Verwaltungsrates.	Präzisierung des Mehrheitsbegriffs, Konsistenz innerhalb der Satzung
§ 19	Abs. 4	Eine Übertragung und der Verkauf von Geschäftsanteilen an der Komplementärin der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA, der MSV Duisburg Verwaltungsgesellschaft mbH, bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Dies gilt ebenso für sonstige Maßnahmen, welche das Verhältnis der Geschäftsanteile des Vereins verändern, insbesondere Kapitalerhöhungen durch einen anderen Beteiligten als den e.V. selbst. Der Vorstand darf seine Zustimmung zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der MSV Duisburg Verwaltungsgesellschaft mbH, die die Gründung von Beiräten oder sonstigen	Eine Übertragung und der Verkauf von Geschäftsanteilen an der Komplementärin der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA, der MSV Duisburg Verwaltungsgesellschaft mbH, bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Dies gilt ebenso für sonstige Maßnahmen, welche das Verhältnis der Geschäftsanteile des Vereins verändern, insbesondere Kapitalerhöhungen durch einen anderen Beteiligten als den e.V. selbst. Der Vorstand darf seine Zustimmung zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der MSV Duisburg Verwaltungsgesellschaft mbH, die die Gründung von Beiräten oder sonstigen	Präzisierung des Mehrheitsbegriffs, Konsistenz innerhalb der Satzung Präzisierung und Synchronisierung von Fristen und Abläufen

Zeitgemäße Anpassungen diverser Paragraphen

		Gremien an der MSV Duisburg Verwaltungsgesellschaft mbH betreffen, nur dann erteilen, wenn die Mitgliederversammlung zuvor einen entsprechenden Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst hat.	Gremien an der MSV Duisburg Verwaltungsgesellschaft mbH betreffen, nur dann erteilen, wenn die Mitgliederversammlung zuvor einen entsprechenden Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat. Für das Verfahren zur Einberufung einer Mitgliederversammlung kommen die in dieser Satzung definierten, relevanten Festlegungen zur Anwendung.	
§ 19	Abs. 5	Ein Verkauf von mehr als 49,99 % der stimmberechtigten Kommanditanteile an Aktien an der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, die mit der üblichen Ladungsfrist - also 1 Monat - in Textform einzuberufen ist.	Ein Verkauf von mehr als 49,99 % der stimmberechtigten Kommanditanteile an Aktien an der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Für das Verfahren zur Einberufung einer Mitgliederversammlung kommen die in dieser Satzung definierten, relevanten Festlegungen zur Anwendung.	Präzisierung des Mehrheitsbegriffs, Konsistenz innerhalb der Satzung Präzisierung und Synchronisierung von Fristen und Abläufen